Werk

Titel: November: No. 11.

Jahr: 1878

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?74659187X|LOG_0019

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Zeitschrift
für
die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

A. Bofcher, Direktor des Königl. Kreis-Gerichtshofes in Ulm.

Zwanzigster Jahrgang.

November **№ 11.** 1878.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 6 Mark. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 20 Pfennig für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

Inhalt. A. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 81. Ueber die aus dem unterlassenen Vollzuge eines Pfandrechtsvorbehaltes entspringende Haftpflicht der Mitglieder und Beamten der Unterpfandsbehörde. 82. In wie weit sind die Verwandten eines Pfleglings berechtigt, bei der Verpflegung und bei der Bestimmung des Berufes desselben mitzuwirken? 83. Mitwirkung der Eltern bei der Bestellung von Pflegern für ihre Kinder. 84. Zum Liegenschaftsveräußerungsgesetze. 85. Sportelansatz bei Vermögensübergaben. — B. **Gemeindeverwaltung.** 86. Zur Anwendung des §. 147 der Gewerbeordnung. 87. Die Klagen über die fortgesetzt steigende Belastung der Gemeinden. 88. Ueber die Wählbarkeit als Ortsvorsteher. 89. Ueber die Anwendbarkeit des Gesetzes, betreffend die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke, vom 14. Juli 1839. 90. Bürgerliche Nutzungen. 91. Ueber die Verwendung von Gehilfen bei der Maßumrechnung in den Gemeindegüterbüchern.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

81.

Ueber die aus dem unterlassenen Vollzuge eines Pfandrechtsvorbehaltes entspringende Haftpflicht der Mitglieder und Beamten der Unterpfandsbehörde.

Jakob Müller verkaufte im Februar 1873 sein Haus in X. an Johann Baier und Christian Frei. Die Käufer sollten die auf dem Hause ruhenden Pfandschulden, nämlich

der Oberamtssparkasse X.	1350 fl.
der Anna Catharina Erlewein	1500 fl.
dem Hieronimus Erlewein	1350 fl.
	4200 fl.

übernehmen und der Rest mit — 425 fl. sollte auf dem Hause stehen bleiben. [1])

Am 16. April 1873 verkauften Baier und Frei das Haus weiter an Conrad Braun für — 9250 fl., welche folgendermaßen zu bezahlen waren:

an Jakobi 1873 als Angeld	1200 fl.
durch Uebernahme und weitere Versicherung obiger Pfandschulden	4200 fl.
der Rest zahlbar	
am 1. Oktober 1873	425 fl.
am 2. Februar 1874	575 fl.
bis Jakobi 1876 unaufkündbar	2850 fl.
	9250 fl.

Hiebei wurde sich von Seite der Verkäufer das Pfandrecht vorbehalten bis zu vollständiger Bezahlung des Kaufschillings. Dieser Kaufvertrag wurde am 25. Juni 1873 in das Kaufbuch eingetragen und am 21. Juli 1873 gerichtlich über ihn erkannt. Dagegen wurde der Pfandrechtsvorbehalt gegen den Käufer Braun nicht in das Unterpfandsbuch eingetragen.

Braun konnte aber das Angeld nicht bezahlen und hatte deßhalb das Haus schon am 5. Juli 1873 wieder weiter an Georg Eberbach von A. für 9200 fl. verkauft, dem es am 25. Juli 1873 in das Eigenthum übergeben wurde. Eberbach bezahlte zwar für Braun an dessen Kaufschillingsschuld an Baier und Frei 1000 fl., dagegen wurde der Eberbach'sche Kauf wegen verschiedener Anstände nicht in das Kaufbuch eingetragen und nicht über denselben gerichtlich erkannt, vielmehr erklärte sich Eberbach am 16. Januar 1874 für zahlungsunfähig.

Der Kaufschilling von 9200 fl. wäre zu bezahlen gewesen	
auf Jakobi 1873 baar	1575 fl.
durch Uebernahme von Schulden des Verkäufers	7625 fl.
	9200 fl.

wobei für den Kaufschilling, beziehungsweise die übernommenen Schulden der Pfandrechtsvorbehalt respektive eine neue Pfandversicherung bedungen worden war. Allein weder der Pfandrechtsvorbehalt

[1]) Das Thatsächliche dieses Falles muß etwas ausführlicher dargestellt werden, weil das faktische Material ziemlich verwickelt und ohne dessen genauere Kenntniß die rechtliche Beurtheilung unverständlich ist. Die Namen sind durchaus fingirt.

noch die neue Versicherung der alten Pfandschulden war vollzogen worden, und bei dem Ausbruche des Gantes hatte Eberbach noch zu bezahlen:

die oben erwähnten alten Pfandschulden mit . . .		4200 fl.
die Schuld an den ersten Verkäufer Jakob Müller mit		425 fl.
den Kaufschillingsrest an Baier und Frei mit . . .		575 fl.
	und	2800 fl.
		8000 fl.

Darüber, warum der Pfandrechtsvorbehalt gegen Conrad Braun nicht in das Unterpfandsbuch eingetragen und warum für die alten Pfandgläubiger nicht neue Pfandrechte gegen Braun bestellt worden waren, ließ sich nirgends etwas entnehmen. Dagegen wurde eine Urkunde der Kaufrathsschreiberei X. in der Richtung ausgestellt, daß bezweckt worden sei, den neuen Käufer Eberbach gleich in die Verbindlichkeiten des Conrad Braun eintreten und statt durch letzteren — durch Eberbach die bedungenen Pfandrechte den alten Pfandgläubigern sowohl, als dem Baier und Frei bestellen zu lassen. Denn jene Pfandgläubiger und Baier und Frei unterzeichneten eine Erklärung:

> daß sie den Käufer Georg Eberbach an der Stelle des Verkäufers Conrad Braun beziehungsweise seiner Eigenthumsvorgänger unter Vorbehalt des seitherigen Pfandrechts und gegen Ausstellung neuer Pfandscheine als Schuldner annehmen, jedoch erst von dem Augenblicke an, wo die neuen Pfandrechte bestellt sein werden.

Dieß Alles blieb aber bloßes Projekt, weil inzwischen der Gant gegen Eberbach ausbrach.

In diesem Gante liquidirten nun Baier und Frei
ihre Kaufschillingsrestforderung mit . . 3200 fl. nebst Zins,
und die Kaufschillingsrestforderung des Jakob
Müller, für welche sie hafteten, mit . 425 fl. nebst Zins,

mit dem Anspruche aus angeblichem Pfandrechte oder Eigenthumsvorbehalte. Da ihnen aber von der Creditorschaft nachgewiesen wurde, daß keines von beiden gegen Eberbach Platz greife, so verzichteten sie auf diese Vorzugsrechte und begnügten sich mit dem Anerkenntniß der Gläubigerschaft, daß ihre Forderungen in der fünften Klasse zugelassen werden.

Auch die drei alten Pfandgläubiger, nämlich die Sparkasse X. und Anna Catharina und Hieronimus Erlewein, liquidirten ihre

Forderungen, diese aber auf den Grund ihrer alten Pfandrechte in II. Klasse, was anerkannt wurde. In dieser Weise wurden denn auch in dem Lokationserkenntnisse Baier und Frei in die fünfte, und jene alten Pfandgläubiger in die zweite Klasse gestellt, wogegen letztere in V. Klasse eventuell nicht aufgenommen wurden. Zwischen der II. und V. Klasse stand dann noch in der III. Klasse die Ehefrau des Gemeinschuldners mit ihrem Beibringen von 1942 fl. 19 kr.

Als hierauf das in Frage stehende Haus im Eberbach'schen Gante wieder versteigert wurde, kauften es Baier und Frei gemeinschaftlich am $\frac{\text{27. August}}{\text{28. Sept.}}$ 1874 für 6575 fl., ohne daß hiebei von einer solidarischen Haft etwas bemerkt ward. Nach der Güterpflegrechnung und Gantverweisung pro 15. Dezember 1874 betrug die Aktivmasse 7139 fl. 35 kr., worunter den Hauptposten die Schuld des Baier und Frei für das wieder erkaufte Haus mit 6645 fl. 15 kr. bildete. An Passiven wurden verwiesen:

mit Absonderungsrecht	318 fl. 54 kr.
Gläubiger I. Klasse	108 fl. 19 kr.
„ II. „	4525 fl. 2 kr.
„ III. „	1942 fl. 19 kr.
„ V. „	4298 fl. 9 kr.

Hiebei kamen jedoch in die V. Klasse im Ganzen bloß noch 245 fl. 1 kr. und speziell auf die Forderung des Baier und Frei mit berechneten 3923 fl. 26 kr. bloß noch 223 fl. 39 kr. zur Befriedigung, während der Rest mit 3699 fl. 47 kr. durchfiel.

Auf die Hauskaufsschillingsschuld des Baier und Frei mit 6645 fl. 15 kr. wurden insbesondere verwiesen:

in der zweiten Klasse die alten Pfandgläubiger mit zusammen	4458 fl. 39 kr.
in der dritten Klasse die Ehefrau des Gemeinschuldners mit	1942 fl. 19 kr.
in der fünften Klasse fünf Gläubiger, worunter die Hauskäufer Baier und Frei selbst mit 223 fl. 39 kr., im Ganzen	244 fl. 17 kr.
	6645 fl. 15 kr.

Am 14. Juli 1875 verunglückte Christian Frei und mit seinem Tode brach der Gant über seinen Nachlaß aus.

In die Vermögensuntersuchung wurde die Hälfte des mehrge-

nannten Hauses als sein Eigenthum und als Masseobjekt aufgenommen, und nachdem am 13. Dezember 1875 das Ganterkenntniß ausgesprochen worden war, im Laufe des Gantverfahrens am 10. Juli 1876 um 4620 ℳ an einen Jakob Zoller verkauft, an welchen denn auch Johann Baier gleichzeitig seinen hälftigen Hausantheil um 4620 ℳ verkaufte. Bei der Schuldenliquidation und im Lokationserkenntnisse wurden die im Eberbach'schen Gante auf die Hauskäufer Baier und Frei (letzterer der jetzige Gemeinschuldner) verwiesenen oben erwähnten Forderungen gegen Frei aufgenommen, und diejenigen, welche im Eberbach'schen Gante Pfandrechte, nämlich theils alte, theils durch die Gantverweisung neu entstandene (aus der damaligen III. und V. Klasse) hatten, ganz, in Beziehung auf die V. Klasse (subsidiär) aber bloß mit der Hälfte ihrer Forderungen locirt (weil nämlich Frei persönlich nur Schuldner für die Hälfte war).

Nachdem das Gantgericht sich Gewißheit darüber verschafft hatte, daß in Folge der Kaufschillingsverweisung des Baier die Hälfte der oben genannten Pfandforderungen schon bei Baier (als ihn angehend) berücksichtigt, beziehungsweise befriedigt worden sei, ließ es demgemäß in der Gantverweisung des Frei bloß noch die andere, den Frei belastende Hälfte der Pfandverweisungsforderungen aufnehmen, wodurch diese Hälfte der Pfandverweisungsforderungen aus dem Eberbach'schen Gante bei Frei zur Befriedigung kam, mit alleiniger Ausnahme von 793 ℳ 1 ₰ eines Pfandgläubigers Z., an welchen die Ehefrau des Eberbach einen Theil ihrer Beibringensforderung abgetreten hatte und dessen Forderung gegenüber von dem jetzigen Gemeinschuldner Frei in II. und V. Klasse, sowie mit Ausnahme von drei in dem Eberbach'schen Gante in V. Klasse locirten Gläubigern, welche hier (im Frei'schen Gante) ebenfalls in II. Klasse mit 32 ℳ 2 ₰ durchfielen.

Der vorhin erwähnte Cessionar der Eberbach'schen Ehefrau, der Pfandgläubiger Z., war an derjenigen Hälfte seiner Pfandforderung, welche Baier schuldete, mit 1094 ℳ 13 ₰ unbefriedigt geblieben, er erklärte aber, daß er diesen Rest nicht gegen Frei, sondern gegen den eigentlichen Schuldner Baier geltend machen wolle, so daß also weder dem Frei, noch dem Baier die Schuldhälfte je des anderen aufgerechnet worden ist.

Am 9. Oktober 1876 reichte nun Johann Baier eine gerichtliche Klage gegen den Rathsschreiber Renner in X. ein, in welcher ausgeführt wurde:

Der Kläger und Frei würden, wenn der gegen Conrad Braun vorbehaltene Pfandrechtstitel eingetragen worden wäre, statt bloßer 223 fl. 39 kr. (in fünfter Klasse) auch die in der dritten Klasse vertheilten 1942 fl. 19 kr. und die an die übrigen Gläubiger der fünften Klasse verwiesenen 21 fl. 22 kr. erhalten haben. Der Beklagte trage die Schuld, daß der Eintrag des Pfandrechtstitels nicht vollzogen worden sei. Der vorhin bezeichnete Schaden sei dem Kläger Braun allein erwachsen, denn Christian Frei sei am 14. Juli 1875 ganz vermögenslos gestorben, der Kläger müsse daher für die in Gemeinschaft mit Frei übernommene Verbindlichkeit allein aufkommen und habe auch alle Zahlungen, die aus Anlaß des gemeinsamen Eberbach'schen Hauskaufes zu machen gewesen, aus eigenen Mitteln geleistet, so daß der Verlust im Eberbach'schen Gante nur ihn beschädigt habe. Schon kraft Gesetzes habe der Beklagte dafür zu sorgen gehabt, daß anläßlich des gerichtlichen Erkenntnisses über den Kaufvertrag mit Braun der Pfandrechtsvorbehalt des Klägers Baier vollzogen werde. Dem Beklagten sei, wenn er gleich als bloßer Kaufrathsschreiber mit dem Pfandwesen nicht direkt befaßt sei, doch in seinem Dienstvertrage zur Pflicht gemacht, Anträge, welche in Unterpfandssachen bei ihm gestellt werden, der Pfandbehörde zu übermitteln. Durch die Nichterfüllung dieser Pflicht sei er für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden ersatzpflichtig geworden. Der Beklagte hafte ferner, weil der Kläger ihm den Auftrag, die Pfandbestellung zu besorgen, ertheilt, Beklagter diesen angenommen, aber nicht ausgeführt habe. Denn

a) schon Ende Juni 1873 sei der Kläger, welcher durch den Schenkwirth Q. in X. von den mißlichen Vermögensverhältnissen des Conrad Braun und der Unwahrscheinlichkeit, daß derselbe das Angeld entrichten könne, in Kenntniß gesetzt worden sei, zu dem Beklagten auf das Rathhaus gegangen und habe ihn gebeten, den Verkauf vorläufig nicht zu protokolliren. Er habe jedoch seine Bitte zurückgenommen, weil der Beklagte ihn durch die Bemerkung beruhigt habe, das Angeld sei ja noch nicht verfallen, man werde den Braun, wenn er nicht rechtzeitig zahle, schon kriegen, es werde ja das Pfandrecht für den Kläger eingetragen, und weil ferner der Beklagte dabei ausdrücklich gesagt habe: es sei seine Sache, für die Pfandbestellung zu sorgen.

b) Nach der Veräußerung des Hauses durch Conrad Braun an Georg Eberbach habe der Beklagte mit dem Kläger und den

Pfandgläubigern über die Annahme des Eberbach als Schuldners an der Stelle des Braun verhandelt. Der Beklagte habe dem Kläger am 14. Juli 1873 den Entwurf zu der schon oben erwähnten Erklärung zugesandt.[2]) Der Kläger habe, indem er diesen Entwurf dem Beklagten an dem nämlichen Tage unterzeichnet zurückgeschickt habe, das Verlangen, daß sein Pfandrechtsvorbehalt eingetragen werde, von Neuem zur amtlichen Kenntniß des Beklagten gebracht. Es enthalte aber auch die Mittheilung des Entwurfes das Anerbieten des Beklagten, die Unterpfandsbestellung bewirken zu wollen, und die Unterzeichnung des Entwurfes durch den Kläger bilde die Annahme dieses Anerbietens. Der Kläger habe erwarten dürfen, daß ohne weiteres Betreiben seiner Seits die Verpfändung durch den Beklagten werde bewirkt werden, und er habe sich deßhalb auch vorläufig weiterer Schritte enthalten. Als er aber keinen Pfandschein erhalten, sei er am 3. Oktober 1873 mit Frei und dem Verwaltungsaktuar K. in die Kanzlei der Kaufrathsschreiberei gegangen, um den Inhalt seines Pfandrechtsvorbehaltes wiederholt in Erinnerung zu bringen und habe dem dort angetroffenen Privatgehülfen des Beklagten, Namens B., den sie nicht gekannt und für einen Kaufrathsschreiber gehalten haben, sein Verlangen vorgetragen und von diesem die Zusage erhalten, daß demselben werde entsprochen werden. B. habe in der Folge den Antrag des Klägers dem Beklagten auch wirklich mitgetheilt. Hiedurch sei nun für den letzteren von Neuem die Verpflichtung entstanden, die Pfandbestellung zu bewirken. Diese Verpflichtung würde aber auch dann bestehen, wenn B. jene Mittheilung dem Beklagten nicht gemacht

---

2) Diese in der Hauptsache in einem gedruckten Formulare bestehenden Erklärung lautet wörtlich: Nachdem Georg Eberbach, Schreiner in A., von Conrad Braun, Zimmermann in X., das zweistockige Wohnhaus Nr. $\frac{52}{2}$ mit Kniestock, gewölbtem Keller, Hofraum mit gemeinschaftlichem Brunnen und gemeinschaftlicher Einfahrt von der ... Straße um 9200 fl übernommen hat, genehmige ich diese Uebernahme, nehme für meine darauf versicherte, unten aufgeführte Forderung mit Beibehaltung des seitherigen Rechts jedesmal nach Vorgang der betreffenden Vorhypotheken sammt Zinsen zu dem seitherigen oder etwa erhöht werdenden Zinsfuße, wie unten bemerkt und gegen $\frac{1}{4}$jährige Kündigung den Käufer als Schuldner an und spreche den Verkäufer von der Schuld frei, jedoch unter Vorbehalt meines Pfandrechts im seitherigen Satze und gegen Ausstellung eines neuen Pfandscheines von Seite des Käufers und seiner Ehefrau und mit dem Anfügen, daß der Verkäufer erst nach erfolgter Neu-Versicherung bei dem Käufer entlassen wird, worüber besondere Löschungseinwilligung ertheilt werden wird.

haben sollte, weil dieser für die Nachlässigkeit seines Gehilfen hafte.

Aus diesem allem folge, daß der Beklagte dem Kläger den ganzen Schaden zu ersetzen habe, und werde demgemäß gebeten:

den Beklagten zur Zahlung von 3366 ℳ 31 ₰ = 1942 fl. 19 kr. + 21 fl. 22 kr. mit Zinsen zu 5% vom 15. Dezember 1874 als dem Tage der Eberbach'schen Gantverweisung an zu verurtheilen.

In der Vernehmlassung wurde um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht:

Der Beklagt sei Kaufrathsschreiber und habe mit den Pflichten der Pfandbehörde nichts zu schaffen; er sei aber auch nach seinem Dienstvertrage nicht verpflichtet, in Unterpfandssachen an ihn gelangende Anträge zu befördern. Auch habe der Kläger überhaupt keinen Antrag auf den Vollzug seines Pfandrechtsvorbehaltes bei dem Beklagten gestellt, dieser habe daher keine Dienstpflicht verletzt. Der Beklagte habe aber auch keine Privatverbindlichkeit wegen des Pfandrechtsvorbehaltes gegen den Kläger eingegangen. Denn

a) es sei unwahr, daß der Kläger im Juni 1873 den Beklagten gebeten habe, die Protokollirung des mit Conrad Braun geschlossenen Kaufes im Anstande zu lassen und daß Beklagter ihm diesen Wunsch ausgeredet und sich anheischig gemacht habe, für den Eintrag des Pfandrechtsvorbehaltes zu sorgen.

b) Auf die Anzeige des Verkaufes von Conrad Braun an Georg Eberbach habe der Beklagte sich Mühe gegeben, diesen Kauf gleichzeitig mit dem Verkaufe des Klägers an Braun zu vereinigen, um das gerichtliche Erkenntniß über den Eberbach'schen Kauf noch vor dem für den Eigenthumsübergang auf den Käufer Eberbach bestimmten Termin (25. Juli) zu ermöglichen. Da zu dem Eintrage in das Kaufbuch die genaue Angabe des Kaufpreises und der Art seiner Abzahlung gehöre, so habe der Beklagte am 14. Juli bei dem Kläger und den Pfandgläubigern wegen der Annahme des Eberbach als Schuldners an der Stelle des Braun angefragt; das Vorgehen des Beklagten habe also die Vorbereitung des Eintrages in das Kaufbuch, nicht der Pfandbestellung für den Kläger bezweckt.

Von der Vornahme des Eintrages des Eberbach'schen Kaufes in das Kaufbuch sei jedoch der Beklagte durch den Kläger selbst abgehalten

worden, weil dieser Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Eberbach bekommen und den Beklagten ersucht habe, den Eberbach'schen Kauf — nicht also den Braun'schen Kauf — vorläufig nicht zu protokolliren. Der Kläger habe dem Beklagten vorgestellt, es werde sich ein Käufer finden lassen, der größere Sicherheit biete als Eberbach, und man werde dann, wenn noch keine Kosten erwachsen seien, den Kauf des Eberbach rückgängig machen können. Der Beklagte habe diesem Verlangen des Klägers entsprochen und den Kaufvertrag zurückgelegt. Der Beklagte könne also aus dem Grunde, weil der Eberbach'sche Kauf nicht protokollirt worden sei, nicht in Anspruch genommen werden, der Kläger sei vielmehr hieran selbst schuld.

Ob der Kläger am 3. Oktober 1873 bei dem Gehilfen B. gewesen, sei dem Beklagten nicht bekannt, B. habe diesem jeden Falls keine Mittheilung hievon gemacht. Es sei übrigens nicht glaubhaft, daß der Kläger wegen der Pfandbestellung in die Kaufrathsschreiberei gekommen sei, denn derselbe habe wohl gewußt, wohin er sich in einem solchen Falle zu wenden habe, B. habe ihm dieß nicht besonders zu sagen gebraucht. Der Kläger habe durch seine Sorglosigkeit, sofern er sich nicht an die Pfandbehörde gewendet habe, den Nichteintrag selbst verschuldet.

Endlich wurde noch bezüglich der Größe der geforderten Schadenersatzsumme vorgebracht: dem Beklagten sei nicht bekannt, ob der ganze Verlust den Kläger Baier getroffen habe, so daß dieser als um den ganzen Betrag geschädigt erscheine.

(Schluß folgt.)

82.

In wie weit sind die Verwandten eines Pfleglings berechtigt, bei der Verpflegung und bei der Bestimmung des Berufes desselben mitzuwirken?

Der noch minderjährige blinde und geistesschwache Anton B. war nach dem Tode seiner Eltern bei einem Bruder untergebracht worden. Nachdem er dort eine Reihe von Jahren gelebt hatte, ordnete das Oberamtsgericht im Einverständnisse mit dem Oberamtsarzt am 4. Dezember 1872 an, daß der Pflegling bis auf Weiteres in eine entsprechende Heilanstalt verbracht werde.

Gegen diese Verfügung erhoben die Geschwister des Curanden,

namentlich der vorhin erwähnte Bruder Beschwerde, weil B. in liebevoller Verpflegung stehe, sich in seinem gegenwärtigen Zustande wohl und behaglich fühle und das von dem Oberamtsgericht angeordnete Experiment keinerlei Nutzen, wohl aber große Nachtheile für den Pflegling erwarten lasse, soferne dieser aus den gewohnten, ihm liebgewordenen Verhältnissen herausgerissen und in eine ihm ganz fremde und unbekannte Umgebung versetzt würde.

Der Pfleger, welcher früher mit der Anordnung des Oberamtsgerichts nicht einverstanden gewesen war, schloß sich dieser Beschwerde nicht an.

Die Civilkammer des Gerichtshofes in Ulm gieng auf die materielle Seite der Beschwerde nicht ein, sondern verwarf dieselbe am 31. Januar 1873 als unstatthaft, weil es nach der

Landesordnung Tit. 35. §. 1 und 2.
dem Landrecht Thl. IV. Tit. 12. §. 3.
und den
Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843. §. 4—5 und 7.

Recht und Pflicht des Vormundes sei, für die Verpflegung und Erziehung des Mündels Sorge zu tragen und die Verwandten des letzteren nur bezüglich der Wahl des Berufes um ihren Beirath zu hören seien, die Geschwister somit nicht als berechtigt erscheinen, gegen die Verfügung der Obervormundschaftsbehörde, bei welcher sich der Pfleger beruhigt habe, Beschwerde zu erheben.

83.

Mitwirkung der Eltern bei der Bestellung von Pflegern für ihre Kinder.

Am 25. Oktober 1872 starb A. mit Hinterlassung einer Wittwe und dreier Kinder, für welche am 14. November 1872 auf den Wunsch der Mutter Jakob St. als Pfleger bestellt und verpflichtet wurde. Bei der Theilungsverhandlung erklärte die Wittwe, daß sie auf die Verwaltung des väterlichen Vermögens ihrer Kinder verzichte und auch die Nutznießung aus demselben von deren 14. Lebensjahre an nicht mehr anspreche. In Folge dessen wurde das Vermögen dem Pfleger zur Verwaltung übergeben, die Wittwe aber trat bald darauf in die zweite Ehe. Nach einiger Zeit entspannen sich zwischen ihr und dem Pfleger Mißhelligkeiten, und zu Ende des Jahres 1873 stellte sie bei dem

Waisengerichte den Antrag, daß an die Stelle des bisherigen Pflegers, mit welchem sie nicht auszukommen vermöge, Franz W., der Taufpathe ihrer Kinder, welcher sich hiezu unter Verzicht auf eine Belohnung bereit erklärt habe, gesetzt werden möchte. Das Waisengericht lehnte jedoch diesen Antrag am 10. Febr. 1874 ab, weil kein genügender Grund vorliege, den Pfleger St. von seiner Stelle zu entfernen, da ihn die Mutter der Pfleglinge selbst vorgeschlagen habe, das nachher eingetretene gespannte Verhältniß zwischen ihr und dem Pfleger unerheblich sei und ebensowenig der Umstand, daß Franz W. die Pflegschaft unentgeldlich führen wolle, maßgebend sein könne, soferne die Kosten der Verwaltung von der Mutter als Nutznießerin zu tragen seien.

Hiegegen erhob die letztere Beschwerde an das Oberamtsgericht und machte geltend:

Bei der Wahl eines Pflegers für minderjährige Kinder sei vor Allem der Wille des überlebenden Ehegatten entscheidend.

Landr. Thl. I. Tit. 16. §. 6.

l. 21. §. 2. Dgg. de tut. et cur. 26. 5.

Feinde der Eltern seien unfähig zur Führung der Vormundschaft.

§. 11. Inst. de excus. tut. 1. 25.

l. 3. §. 12. Dgg. de susp. tut. et cur. 26. 10.

Wenn nun auch im vorliegenden Falle keine offene und erklärte Feindschaft behauptet werden könne, so bestehe doch zwischen der Mutter und dem Pfleger ihrer Kinder ein sehr feindseliges Verhältniß, welches auf die Erziehung und Bildung der Kinder von dem nachtheiligsten Einflusse sein müsse, ein Verhältniß, welches hauptsächlich daher rühre, daß der Pfleger St. im Jahre 1872 die damalige Wittwe A. zu den höchst auffallenden und ihr so sehr nachtheiligen Erklärungen veranlaßt, welche dieselbe bezüglich der Verwaltung und Nutznießung des väterlichen Vermögens ihrer Kinder bei der Verlassenschaftstheilung abgegeben habe.

Am 23. März 1874 verwarf das Oberamtsgericht die Beschwerde, worauf sich die Mutter an den Gerichtshof wandte, indem sie unter Wiederholung des früher Angeführten hauptsächlich darauf Gewicht legte, daß es nicht darauf ankommen könne, ob der seitherige Pfleger die Pflegschaft tadellos geführt habe und daß er hienach nicht im disciplinären Wege entlassen werden könne, sondern nachdem die Mutter einmal erklärt habe, daß sie mit diesem Pfleger nicht auszukommen vermöge, und nachdem sie einen andern Pfleger vorgeschlagen habe, welcher die Pflegschaft unentgeldlich übernehme, müsse dieser Wille der Mutter

berücksichtigt werden, da dem seitherigen Pfleger kein Recht auf die Fortführung der Verwaltung zustehe.

Am 18. Mai 1874 wurde aber die Beschwerde auch von der Civilkammer des Gerichtshofes in Ulm als unbegründet verworfen, da die von der Beschwerdeführerin als Grund der Mißhelligkeiten angeführten Thatsachen eine Verschuldung des Pflegers nicht enthalten.

vgl. Landesordn. T. 42. §. 5.
Not.-Ges. Art. 18.
Stein, über Curat- und Vormundsch. §. 79.
Seuffert, Pand. §. 500.

84.

Zum Liegenschaftsveräußerungsgesetze.

Richtiges Datum.

Im September 1876 vertauschten der Werkmeister Carl S. und der Bäckermeister Michael H. von X. ihre Wohnhäuser. Die über den Vertrag aufgenommene Urkunde trägt die Ueberschrift: „Tauschvertrag." Im Eingange heißt es:

„Die Unterzeichneten haben heute über ihre beiderseitigen Wohnhäuser einen Tauschvertrag abgeschlossen und zur Bekräftigung dessen nachstehende Urkunde aufgesetzt."

Alsdann wird bestimmt:

„1) Werkmeister Carl S. senior und dessen Söhne Daniel und Carl S. überlassen ihr Haus Nro. 21. B'er-Straße dem Michael H. . . . . Dagegen

2) tritt der letztere an S. senior und dessen Söhne sein Haus Nr. 84 in der K.-Straße mit dem Wirthschaftsinventar ab und bezahlen überdem noch 200 fl. die Ersteren an Michael H. aus . . . . .

6) Beide Theile haben ihre beiden Häuser zu 12,000 fl. oder 20,771 ℳ 44 ₰ angerechnet . . . . .

11) Der Tausch ist auf stet und fest abgeschlossen kraft beiderseitigen Unterschriften.

Geschehen X. den 18. September 1876."

Es folgen nun die Unterschriften: Michael H.
Carl S.

Im Vollmachtsnamen meines Sohnes Carl S. junior der Vater
Daniel S. Carl S.

Nachdem Michael H. am 4. Oktober 1876 vor der Rathsschreiberei zu X. den Vertrag als ungiltig bezeichnet hatte, erhoben Carl S. und seine genannten zwei Söhne am 14./20. Oktober 1876 bei der Civilkammer des zuständigen Gerichtshofes gerichtliche Klage gegen Michael H. und stellten das Gesuch:

der Beklagte solle kostenfällig verurtheilt werden, den Tauschvertrag vom 18. September 1876 zu erfüllen und demgemäß das Haus Nr. 84 in der K.-Straße zu X. mit dem darin befindlichen Wirthschaftsinventar den Klägern zu übergeben.

Zur Begründung dieses Gesuches trugen die Kläger im Wesentlichen vor:

Am Sonntag den 17. September 1876 sei der Beklagte mit Daniel S. wegen des Häusertausches in Unterhandlung getreten und es sei eine Einigung zu Stande gekommen, worauf der Unterhändler des Beklagten, Sigmund Oettinger, die Vertragsurkunde, in welche übrigens das Datum noch nicht eingesetzt worden, verfaßt und der Beklagte solche unterschrieben habe. Daniel S. habe hiebei erklärt, er könne die Urkunde noch nicht rechtskräftig unterzeichnen, weil er mit seinem Vater und Bruder, welche abwesend seien, noch Rücksprache nehmen müsse. Er habe diesen telegraphirt, worauf Carl S. Vater am folgenden Tage, den 18. September, von der Reise zurückgekommen sei und die Zustimmung des Carl S. junior zu dem Vertrage mitgebracht habe. Demgemäß haben Daniel S. und Carl S. senior, letzterer zugleich für seinen Sohn gleichen Namens, die Vertragsurkunde unterzeichnet und diese mit dem Datum des Tages ihrer Unterschrift, 18. September, versehen. An diesem Tage sei der Vertrag auch wirklich erst zum Abschlusse gebracht worden, das Datum sei daher das richtige.

Der Beklagte führte zur Begründung seines Gesuches um Abweisung der Klage an:

Am 18. September sei über den Vertrag nicht mehr verhandelt worden. Ob Carl S. an diesem Tage die Urkunde unterzeichnet habe, wisse der Beklagte nicht. Jedenfalls sei der 18. September nicht der Tag, an welchem der Beklagte seine Unterschrift vollzogen habe, das Gesetz verlange aber zur Giltigkeit des Vertrages, daß die Unterschrift der Contrahenten unter dem in der Vertragsurkunde enthaltenen Datum erfolgt sei.

Klägerischer Seits wurde darauf beharrt, daß Daniel S. am 17. September die Vertragsurkunde nicht unterschrieben habe, daß viel-

mehr Oettinger als Bevollmächtigter des Beklagten noch am 18. September wegen des Tauschvertrages mit den Klägern verhandelt habe, daß derselbe daher erst am 18. September perfekt geworden sei, die Urkunde demnach das richtige Datum enthalte.

Am 8. Dezember 1876 wurden die Kläger von der Civilkammer des Gerichtshofes abgewiesen.

In den Gründen ist gesagt:

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 müssen Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstande haben, bei Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Zum nothwendigen Inhalt der Vertragsurkunde gehört nach Art. 2 des cit. Gesetzes die Angabe des Tages des Vertragsabschlusses. Dieser muß daher in der Vertragsurkunde enthalten sein, *ehe* der Contrahent die letztere durch Beifügung seiner Unterschrift seiner Seits zum Abschlusse bringt. Ermangelt die Urkunde eines derartigen wesentlichen Bestandtheiles, so ist der Vertrag nichtig. Sofern aber die Kläger behaupten, der Vertrag sei von Seiten des Beklagten überhaupt nicht am 17. September, sondern erst am 18. September durch seinen Bevollmächtigten zum Abschlusse gebracht worden, erscheint der Vertrag um deßwillen nichtig, weil der obengedachten Vorschrift des Art. 1 zuwider der Bevollmächtigte die Urkunde nicht unterzeichnet hat.

Die Kläger ergriffen die Berufung und machten geltend, die Beifügung eines Bruchdatums in der Vertragsurkunde würde nicht dargelegt haben, daß der Vertrag so, wie geschehen, zu Stande gekommen sei; die Ansicht des Unterrichters würde dahin führen, daß ein Vertrag unter Abwesenden nach dem Liegenschaftsveräußerungsgesetze überhaupt *gar* nicht zu Stande kommen könnte.

Der Beklagte dagegen behauptete, am 17. September sei der Vertrag zwischen ihm und Daniel S. definitiv und unbedingt abgeschlossen worden und letzterer habe die Urkunde noch am gleichen Tage unterzeichnet. Die Urkunde sei jedenfalls in wesentlichen Punkten unrichtig. Denn nach derselben müsse man annehmen, daß der Beklagte am 18. September unterzeichnet und den Vertrag abgeschlossen habe, was nicht wahr sei. Sodann sage die Urkunde nichts davon, daß der Vertrag unter Abwesenden und nur bedingt abgeschlossen worden sei. Bei einem Vertrage unter Abwesenden müsse jeder Contrahent das Datum

beifügen, unter welchem er unterzeichnet habe, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei.

Am 8. März 1877 wurde das Urtheil erster Instanz von der Civilkammer des Obertribunals aus folgenden Gründen bestätigt:

I. Kauf- und Tauschverträge über Gebäude oder Grundstücke sind zwar nach Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 als rechtsverbindlich abgeschlossen erst alsdann zu betrachten, wenn die vorschriftmäßig abgefaßte Vertragsurkunde von allen Contrahenten unterzeichnet worden ist. Wenn also nach Art. 2 des Gesetzes in der Vertragsurkunde der Tag des Vertragsabschlusses angegeben werden soll, so ist hiemit nicht der Tag der vorgängigen mündlichen Vereinbarung, sondern der Tag der Unterzeichnung der Urkunde gemeint, da ja vor dieser Unterzeichnung der Vertrag im Sinne des Gesetzes nicht als (verbindlich) abgeschlossen gilt. Hieraus kann indessen nicht abgeleitet werden, daß, wenn eine Vertragsurkunde von den Betheiligten je an verschiedenen Tagen unterschrieben wird, die schließliche Beifügung des Tages der letzterfolgenden Unterschrift durch den alsdann unterschreibenden Contrahenten genügen müsse, wogegen aus der Urkunde die Zeit der früher abgegebenen Unterschriften nicht ersichtlich zu sein brauche, vielmehr der Schein erregt werden dürfe, als ob alle Contrahenten an einem und demselben Tage (dem Tage der letzten Unterschrift) unterzeichnet hätten. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wird allerdings nicht die Angabe der Tage der einzelnen Unterschriften, sondern die Bezeichnung des Tages des Vertragsabschlusses gefordert. Da aber einer Seits lediglich kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Zulässigkeit der Unterzeichnung der Urkunde Seitens der einzelnen Contrahenten an verschiedenen Tagen habe ausgeschlossen werden wollen, und anderer Seits der Tag des Vertragsabschlusses, welcher durch die Beisetzung der einzelnen Unterschriften der Contrahenten bewirkt wird, aus der Urkunde ersichtlich sein soll, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß im Falle der Unterzeichnung der Namensunterschriften an verschiedenen Tagen die Angabe des Tages der einzelnen Unterschriften zwar genüge, aber auch wesentlich erfordert werde, welchen Falls aus der Urkunde selbst sich ergibt und im Streitfalle durch den Richter festgestellt werden kann, ob und an welchem Tage der verbindliche Vertragsabschluß (soweit solcher durch das Spezialgesetz überhaupt geregelt werden wollte) nach dem wirklichen Verlaufe der Sache erfolgt sei.*)

*) Vergl. auch bezüglich der Erfordernisse des richtigen Datums diese Zeitschrift Bd. 19. Jahrg. 1877. S. 230.

II. Diesen Anforderungen entspricht die in Frage stehende Urkunde nicht.

Nach dem Inhalte derselben wäre sie von sämmtlichen Contrahenten (beziehungsweise dem bevollmächtigten Vertreter des einen derselben) am 18. September 1876 unterzeichnet worden, während in Wirklichkeit der Beklagte schon am 17. desselben Monats unterschrieben hatte, ohne daß dieß aus der Urkunde (welche damals noch gar kein Datum trug) entnommen werden könnte, und das Datum des 18. September erst an diesem Tage in Abwesenheit des Beklagten und zwar auch über seine Namensunterschrift eingesetzt worden ist.

III. Der Tauschvertrag mußte daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Gesetzes als nichtig angesehen und demgemäß die auf Erfüllung des Vertrages gerichtete Klage als ungegründet abgewiesen werden.

85.

Sportelansatz bei Vermögensübergaben.

Am 4. Mai 1874 hatte der für die Wittwe des Christoph H. von Sp. bestellte Pfleger unter Mitwirkung der Theilungsbehörde an deren drei Kinder übergeben:

Liegenschaft, bestehend in 7 Grundstücken im Anschlage von 2268 fl. für	1600 fl. — kr.
Fahrniß für	697 fl. 48 kr.
Aktiva in zwei Posten	3575 fl. — kr.
	5872 fl. 48 kr.

Mit der zu 2268 fl. taxirten Liegenschaft wurden die zwei ledigen Töchter mit der verheiratheten Tochter, welche 800 fl. baares Geld zu Heirathgut erhalten hatte, gleichgestellt, indem die Liegenschaft den ledigen Töchtern um je 800 fl. überlassen wurde, das weitere Uebergabsvermögen wurde ganz nach dem Gesetze zur Vertheilung gebracht.

Es entstand nun die Frage: ist in diesem Falle die Realtheilungs-Sportel anzusetzen oder fällt die Uebergabe unter die in §. 17 der Notariats-Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1843 genannten Geschäfte?

Das Oberamtsgericht war der Ansicht, daß das Uebergabsvermögen der Realtheilungssportel zu unterwerfen sei, da dasselbe in der Hauptsache übergeben und unter die Erben vertheilt worden, daß also die

Uebergabe nicht als eine partielle anzusehen sei. Demgemäß ordnete dasselbe bei der Prüfung der Notariats-Quartalgeschäfte den nachträglichen Sportelansatz an, wonach auch die Gebührenanrechnung des Notariates als mit Art. 26 des Notariatssportelgesetzes vom 4. Juli 1842 unvereinbar hinwegfiel.

Das Notariat war dagegen der Ansicht, der §. 17 der Notariats-Vollziehungsverordnung beziehungsweise der Art. 40 und 41 des Notariatsgesetzes sei hier anwendbar und demgemäß auch die Gebührenanrechnung gerechtfertigt.

Die Sache wurde daher der höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt und am 25. März 1876 erklärte sich die Civilkammer des Gerichtshofes in Ulm mit der Ansicht des Oberamtsgerichts einverstanden, da diese sogenannte partielle Vermögensübergabe vom 4. Mai 1874 als eine mütterliche Vermögensübergabe im Sinne des

Art. 40. Abs. 2 des Notariatsgesetzes
und
des §. 17 der Notariats-Vollziehungsverordnung

zu betrachten sei.*)

B. Gemeindeverwaltung.

86.

Zur Anwendung des §. 147 der Gewerbeordnung.

In dem Jahrgange 1877 dieser Zeitschrift S. 50 und dem laufenden Jahrgange S. 252 ist in Erläuterung des letzten Absatzes des §. 147 der Gewerbeordnung, welcher lautet:

„Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei der Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen,"

darauf hingewiesen worden, daß in diesem Falle auf keine geringere als die verwirkte Steuerstrafe erkannt werden dürfe.

Dieser Satz ist an und für sich richtig, denn es könnte sonst die

*) Das Geschäft war bezeichnet als partielle Vermögensübergabe. Wäre dieß richtig, so wäre die Theilungsbehörde zur Vornahme des Geschäftes nicht zuständig gewesen. Es war aber in der That eine wirkliche mütterliche Vermögensübergabe in dem obenerwähnten Sinne. Denn die Uebergeberin hatte nicht nur in der Hauptsache, sondern auch für Rechnung der Muttergutsansprüche der Kinder diesen ihr Vermögen übergeben. In diesem Falle aber ist die gesetzliche Sportel anzusetzen und fallen die Gebührenanrechnungen der Notare hinweg.

in solchem Falle erkannte Strafe in starkem Mißverhältnisse zu derjenigen stehen, welche von der Steuerstrafbehörde erkannt worden wäre, falls mit dem Steuervergehen das gewerbepolizeiliche Vergehen des §. 147 der Gewerbeordnung nicht konkurrirt hätte. Das preuß. Obertribunal hat dieß in den Erkenntnissen vom 21. September 1870 und 4. Juli 1872, abgedruckt in Oppenhoff, die Rechtssprechung des Obertribunals Bd. 11. S. 471 und Bd. 13. S. 384, gleichfalls ausgesprochen. In diesen Erkenntnissen und in den in der Abhandlung vom laufenden Jahrgange S. 253 angeführten Beispielen ist stets nur auf die für das Steuervergehen auszusprechende Legalstrafe Rücksicht genommen und ausgeführt, daß die nach §. 147 der Gewerbeordnung zu erkennende kombinirte Strafe nicht unter dem Betrage dieser Legalstrafe angesetzt werden dürfe. Die Obertribunalerkenntnisse mußten zu dieser Konsequenz deßhalb kommen, weil das betreffende preußische Steuergesetz nur die Legalstrafe kennt.

Vom Standpunkte der württembergischen Gesetzgebung aber dürfte es, um Mißverständnisse zu vermeiden, nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß diese nach dem Vorgange der Zollgesetze vielfach die Befugniß ertheilt, in Fällen, in welchen der Contravenient nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben wollen, anstatt der Legalstrafe auf eine Controlestrafe zu erkennen. Diese Bestimmung enthält auch der Art. 17 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 93) und dieser Artikel findet nach Art. 10. Abs. 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. S. 291) auch bei dem Vergehen des Branntweinkleinverkaufes Anwendung. Die Oberämter und das Steuer-Collegium sprechen darum auch häufig bei dem Vergehen des Art. 10 des Branntweinsteuergesetzes, wenn dieses allein in Frage steht, nur die Controlestrafe des Art. 17 des Malzsteuergesetzes aus.

Es ist daher, um auf die Beispiele S. 253 dieses Jahrganges zu kommen, die dort für B. und C. berechnete Steuerstrafe nur alsdann als Strafminimum zu betrachten, wenn nach den Umständen des Falles der Nachweis, welchen der Art. 17 des Malzsteuergesetzes gestattet, als nicht erbracht angenommen werden muß; wo aber Umstände dafür sprechen, daß nur Gesetzesunkenntniß, Uebersehen u. dergl. vorliegt und somit vom Standpunkte der Steuerstrafbehörde aus nur auf Controlestrafe erkannt worden wäre oder werden würde, steht nichts im Wege, bei Erkennung der gewerbepolizeilichen Strafe nur eine Con-

trolestrafe für das Steuervergehen in Rücksicht zu nehmen. Diese Controlestrafe bildet dann allerdings das Strafminimum für die zu erkennende kombinirte Strafe des §. 147 der Gewerbeordnung.

Die in dem Aufsatze S. 253 dieses Jahrganges beklagte Praxis der Oberämter dürfte daher in den meisten Fällen doch ihre gesetzliche Begründung haben und zugleich im richtigen Verhältnisse zu der abzurügenden Gesetzesübertretung stehen, welche meist leichterer Natur ist. Würden aber die Oberämter stets nur die Legalstrafe des Art. 10 des Branntweinsteuergesetzes ihrem Strafansatze zu Grunde legen, so würde dieser leicht im Mißverhältnisse zu der Strafe stehen, welche von der Steuerstrafbehörde erkannt worden wäre.

Was nun aber das für das Steuervergehen zu Grunde zu legende Strafminimum betrifft, so ist es nicht richtig, wenn dieses auf S. 254 dieses Jahrganges für den Fall der Legalstrafe auf 12 ℳ berechnet ist. Die Legalstrafe ist das Vierfache der von dem Bezirkssteueramte anzusetzenden Jahresabgabe (Gesetz vom 21. August 1865. Art. 10. Abs. 2). Die Jahresabgabe beträgt nach Art. 9. Abs. 1. 2—100 fl. oder 4—200 ℳ und mit Hinzurechnung des gesetzlichen Steuerzuschlages mindestens 4 ℳ 80 ₰. Das Vierfache hievon ist also das Strafminimum bei der Legalstrafe, nämlich 19 ℳ 20 ₰.

Die Controlestrafe des Art. 17 des Malzsteuergesetzes beträgt 3—60 ℳ In Fällen also, wo für das Steuervergehen nur eine Controlestrafe in Betracht käme, ist das Minimum für die kombinirte Strafe 3 ℳ

Nicht im Wege steht dieser Festsetzung des Strafminimums für die Legalstrafe der Abs. 3 des Art. 10 des Branntweinsteuergesetzes. Dieser bestimmt allerdings, es dürfe dem Strafansatze eine Abgabe von nicht weniger als 2 fl. = 4 ℳ unterstellt werden. Allein dieser Betrag ist lediglich mit Rücksicht auf Art. 9. Abs. 1 (2—100 fl.) gewählt worden; da nun der Steuerbetrag durch gesetzlichen Zuschlag sich auf 4 ℳ 80 ₰ erhöht, so gilt dieß, wie von den Steuerstrafbehörden namentlich dem Steuercollegium schon vielfach ausgesprochen worden ist, auch für den in Art. 10. Abs. 3 festgestellten Strafmodus. Aber auch der Feststellung des Strafminimums für die Controlestrafe auf nur 3 ℳ steht diese Gesetzesbestimmung nicht im Wege, da sie, wie der Inhalt des §. 10 des Gesetzes klar darthut, nur für die Legalstrafe gegeben ist. — Z.

87.

Die Klagen über die fortgesetzt steigende Belastung der Gemeinden.

Die Klagen über die fortgesetzt steigende Belastung der Gemeinden mit staatlichen Verwaltungsgeschäften aller Art und in Folge dessen auch wiederum mit Steuern mehren sich fort und fort und haben thatsächlich auch ihre volle Berechtigung. Eine freie Zeit und ein freier Blick für die engeren und eigentlichen Aufgaben ihres Amtes bleibt den leitenden Gemeindebeamten fast kaum noch übrig, und die staatlichen Verwaltungsgeschäfte und damit verbundenen pecuniären Lasten erscheinen um so unangenehmer und drückender, weil sie weder aus der eigenen schaffenden Kraft hervorgegangen, noch einen unmittelbaren Nutzen gewähren, sondern rein mechanische Executivdienste sind, deren Nutzen selbst für den Staat oft zweifelhaft erscheint.

Wenn nun aber nicht im Entferntesten anzunehmen ist, daß unter dem gegenwärtig herrschenden Staats- und Gesellschaftssysteme die Belastung der Gemeinden mit Staatsgeschäften aller Art irgendwie nachlassen wird, wenn vielmehr unsere zunehmende, stetig sich verwickelter und verfeinerter gestaltende wirkliche und scheinbare „Kultur" immer neue, schwierigere, reichhaltigere und größere Sachkenntniß erfordernde Aufgaben stellen wird und muß, so wirft sich andererseits von selbst die Frage auf: Liegt denn die fortgesetzt steigende Belastung der Gemeinden mit Staatsgeschäften nothwendig und unbedingt in der Natur der Verhältnisse und ist daher nicht das Klagen darüber ein unnützes und unberechtigtes „Querulíren"? oder werden in der That den Gemeinden durch die ihnen auferlegten Staatsgeschäfte aller Art Zumuthungen gemacht, die sie nicht nur ihren engeren und eigentlichen Aufgaben entfremden, sondern auch ihre materiellen und intellektuellen Kräfte überschreiten und zweckmäßiger und besser durch andere Organe besorgt werden könnten und sollten?

Wir sind nun entschieden der Ansicht, daß allerdings das Letztere der Fall ist und daß die gegenwärtigen und nach dem heutigen Staatssystem für die Zukunft in fortgesetzt steigendem Maaße sich mehrenden staatlichen Verwaltungsgeschäfte den Gemeinden zum Theil vom Staate selbst wieder abgenommen, zum Theil durch andere und selbstständige Organe besorgt werden müssen.

Warum nicht längst die gesammte Militärverwaltung lediglich in

den Händen der Staatsbehörden liegt, warum ferner neuerdings das Aichungswesen, die Eheschließung u. s. w. den Gemeindebehörden aufgebürdet wurden, ist absolut nicht zu begreifen, da diese und viele andere Dinge mit der Gemeindeverwaltung als solcher nicht das Geringste zu thun haben.

Sodann aber und namentlich beruht die große Mehrzahl der den Gemeinden aufgebürdeten Geschäfte darauf, daß unserem heutigen Staats- und Gesellschaftssysteme jede organische Gliederung und jede genossenschaftliche Vereinigung der einzelnen Berufs- und Gesellschaftsklassen fehlt, die selbstständig und im Wege der „Selbstverwaltung" ihre Angelegenheiten besorgen könnten, während jetzt der Staat für alle den Verwalter und Versorger spielen will und muß.

Hier liegt das Grundübel unseres heutigen Staats- und Gesellschaftssystems verborgen; anstatt die einzelnen zusammengehörigen Elemente des Staats- und des Gesellschaftslebens organisch und harmonisch zu verbinden, hat man unter dem Namen der „Freiheit" den Kampf Aller gegen Alle heraufbeschworen und Staat und Gesellschaft in einen Urbrei aufgelöst, der nur der Selbstsucht und dem Wucherthum seine Dienste leistet, nie und nimmermehr aber zu einem „Rechtsstaat" führen kann und wird.

Trotzdem aber in Folge dessen der Staat die „Köchin für Alles" geworden und von wirklicher „Selbstverwaltung" innerhalb desselben man fast nirgends etwas entdecken kann, ist über die letztere und deren angebliche Durchführung dennoch nie mehr als in unserer Jetztzeit geschwatzt worden.

Unsere modernen politischen Großsprecher verstehen es so vortrefflich, sich den gesellschaftlichen Einrichtungen des „Mittelalters" gegenüber auf's hohe Pferd zu setzen und klagen überdieß dasselbe des „finstersten Aberglaubens" an.

Was den letzteren betrifft, so herrscht derselbe in unserer Gegenwart durchaus nicht minder als im Mittelalter, denn es ist vollkommen gleichgültig, ob man an die Allseligmachung phantastischer kirchlicher Dogmen oder leerer politischer Schlagwörter glaubt. Dem Glauben an die ersteren liegt wenigstens noch ein tieferes und von dem Streben nach einem Ideale beseeltes Gemüthsleben zu Grunde; während der bloße Glaube an die heutigen politischen Schlagwörter nur die individuelle Willkür, die persönliche Selbstsucht und das wilde, unentwirrbare Chaos zum Hintergrunde hat.

In Bezug auf die geschmähten gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen des „Mittelalters" aber können wir nur wünschen, daß der Geist, welcher sie schuf und sie selbst wieder erstehen möchten, denn nur dann und dadurch könnte unserer Zeit geholfen werden. Selbstverständlich haben wir diese Einrichtungen nicht aus einer Periode im Auge, wo sie den Charakter der Gleichberechtigung und Gemeinnützigkeit verloren hatten und unter dem rechtsverwüstenden Einflusse des gelehrten römischen Juristenthums zu genossenschaftlichen Zerrbildern geworden waren. Ebenso würde auch die Form und Gestaltung derselben sich unserer modernen formellen Entwickelung und unseren modernen Bedürfnissen gemäß ändern und anschließen müsien.

Also — horribile dictu — die mittelalterliche „Selbstverwaltung" der einzelnen Berufs- und Gesellschaftsklassen ist es, welche uns fehlt und deren selbstständige Wirksamkeit daher jetzt überall durch den Staat ersetzt werden soll und doch nicht ersetzt werden kann, so daß er in Wirklichkeit Niemand Genüge leistet und deßhalb von Allen unter Anklage gestellt wird.

Haben die einzelnen Berufs- und Gesellschaftsklassen aber ihre Angelegenheiten erst selbstständig in die Hand genommen, dann und nur dann wird eine fernere und große Erleichterung und Befreiung von Staats- und Gemeindegeschäften ohne Weiteres und von selbst eintreten, auch der Staat seiner bisherigen erdrückenden moralischen Verantwortlichkeit überhoben werden.

Ueber die steigende Belastung mit Staatsgeschäften jedoch fortwährend zu klagen, ohne auf die Mittel zu deren Abhülfe gleichzeitig zu verweisen, sollte von jedem ernst denkenden und besonnenen Manne unterlassen werden. Niedergerissen und kritisirt ist schon genug und wird noch fortwährend; trage jetzt Jeder zum Aufbau nach Kräften und wenn auch nur mit einem kleinen und bescheidenen Bausteine bei.

(Aus der Deutschen Gemeindezeitung Nr. 8. von 1877.)

88.

Ueber die Wählbarkeit als Ortsvorsteher.

Von Herrn Stadtschultheiß Nicolai in Löwenstein.

In Nro. 5. Seite 148 dieser Zeitschrift ist der Satz in meinem Handbuche für württembergische Gemeindebeamte, daß auch ein Nichtbürger zum Ortsvorsteher gewählt werden könne, angefochten worden

mit der Behauptung, daß sich für den fraglichen Satz keine Begründung in dem Gesetze finde.

Diese Einwendung, wie überhaupt die ganze Ausführung in der Zeitschrift, steht im Widerspruche mit dem geltenden Rechte.

Schon das Edikt über die Gemeindeverfassung vom 31. Dezember 1818 §. 12 ließ nach besonderen Orts- oder Zeitverhältnissen auch die Ernennung eines Auswärtigen zum Ortsvorsteher zu.

Durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, welches an die Stelle der 3 ersten organischen Edikte vom 31. Dezember 1818 getreten, ist eine Erweiterung der Wählbarkeitsrechte eingeführt worden.

Nach §. 11 und 12 des Verwaltungs-Ediktes sind für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher die gleichen persönlichen Eigenschaften erforderlich, welche für die Wählbarkeit in den Gemeinderath gelten, mit der in §. 12. Abs. 4 geschaffenen Ausnahme, daß zum Ortsvorsteher auch Nichtbürger gewählt werden dürfen.

Durch das Gesetz vom 6. Juni 1849 ist an dieser Ausnahmebestimmung nichts geändert worden, im Gegentheil wird die obige Auffassung in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe zu Art. 1 bestätigt. Diese führen wörtlich aus: „Die besondere Bestimmung des §. 12. Abs. 4 des Verwaltungs-Ediktes, wonach auch ein Nichtbürger zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, soll nicht abgeändert werden; nur wird durch den 2. Abs. des Art. 1 einem Beisitzer die Möglichkeit gegeben, Ortsvorsteher zu werden, ohne das Bürgerrecht zu erwerben indem dieses in seinen freien Willen gelegt ist.

Hiemit stimmen auch die Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer vom Jahre 1849 überein, aus denen sich im Wesentlichen Folgendes ergibt:

Der Abgeordnete Wolff bemerkte: Ich erlaube mir, noch auf einen Umstand in Beziehung auf §. 1 aufmerksam zu machen. Nach dem ersten Absatze scheint es, als ob das aktive und passive Wahlrecht nur den Gemeindegenossen zustehen soll. Nun ist aber seither Rechtens gewesen, wie auch in dem Commissionsberichte bemerkt ist, daß die Wahl zum Ortsvorsteher von der Gemeindegenossenschaft nicht abhängig sei. Da dieser Gesetzesentwurf nur einen Zusatz zur Gemeindeordnung enthält, so glaube ich, daß an dieser Bestimmung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nichts geändert werden will; ich glaube, daß es auch im Interesse der Gemeinden ist, daß an dieser Bestimmung nichts geändert werde. Aus der Fassung des zweiten Absatzes könnte aber

das Mißverständniß entstehen, als ob das Verhältniß jetzt nur auf die Beisitzer beschränkt werden sollte. Ich glaube deßhalb, es möchte besser sein, wenn man die Worte: „oder zum Ortsvorsteher" wegließe, da es bisher schon Rechtens gewesen war, daß ein Beisitzer, ja ein ganz Fremder, wenn er zum Ortsvorsteher gewählt wurde, dadurch das Bürgerrecht erhielt.

Staatsrath Duvernoy entgegnete: Die Aufgabe des Gesetzesentwurfes war zunächst die, die Verhältnisse hinsichtlich der Wahl- und Wählbarkeitsrechte im Allgemeinen gesetzlich zu ordnen; die besonderen Bestimmungen wegen der Ortsvorsteher jetzt schon zu geben, lag nicht in der Absicht des Gesetzesentwurfes.

Wolff erwiderte hierauf: Gerade aus diesem Grunde glaubte ich, daß es besser sei, diese Worte wegzulassen, da dieß bisher schon Rechtens war.

Hierauf Seeger: Es wird allerdings ein Mangel hier sein. In Art. 1 heißt es: „Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte" u. s. w. Die Wahl zum Ortsvorsteher ist auch ein Wählbarkeitsrecht. Deßwegen glaube ich, es wird genügen, uns zu Protokoll auszusprechen, daß die bisherige Bestimmung des Verwaltungs-Ediktes, wonach auch Nichtbürger zum Ortsvorsteher gewählt werden können, nicht abgeändert werden wolle. Aber zur Sprache mußte es kommen, denn bei der wörtlichen Auslegung wäre allerdings der Wortlaut des Gesetzes entgegengestanden.

Staatsrath Duvernoy: Es ist mir nicht unwillkommen, daß die Sache zur Sprache gekommen ist; nur hätte ich nicht geglaubt, daß aus dem Nichtberühren dieses Verhältnisses später ein Zweifel hätte entstehen können, weil die besonderen Verhältnisse der Ortsvorsteher nicht geordnet werden wollten.

Präsident: Herr Wolff sagt nicht ohne Grund, daß die Worte „oder zum Ortsvorsteher" weggelassen werden sollten, denn diese gehören allerdings nicht in vorliegendes, rein von der Wahl der Gemeinderäthe handelndes Gesetz.

Wenn nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß die Kammer die Ansicht des Herrn Wolff theilt, daß die Worte „oder zum Ortsvorsteher" weggelassen werden sollen. Mit dieser Modifikation wäre also auch der zweite Absatz des ersten Artikels angenommen.

89.

Ueber die Anwendbarkeit des Gesetzes, betreffend die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke, vom 14. Juli 1839.

In der K. Verordnung vom 6. Juli 1873 (Reg.-Bl. S. 295 ff.) sind in Gemäßheit des Art. 54. Abs. 2 und des Art. 57. Abs. 2 des Gesetzes (der Polizeistrafnovelle) vom 27. Dezember 1871 in größerem Umfange Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden gegeben und damit mehrere Bestimmungen der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 und nachgefolgte Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1809, 1812, 1826, 1842 und 1859, wie solche dort ausdrücklich aufgeführt sich finden, außer Wirkung gesetzt worden.

Die genannte K. Verordnung von 1873 ist erlassen worden „unter Bezugnahme auf §. 366. Z. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 19 der Polizeistrafnovelle", welche lauten, und zwar:

§. 366. Z. 10. „Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt."

Art. 19. „Der Strafbestimmung des §. 366 des Strafgesetzbuches unterliegt weiter, wer die zur Erhaltung und zum Schutze öffentlicher Straßen, Brücken und Wege und deren Zubehörden erlassenen Verordnungen übertritt, wofern nicht eine andere Bestimmung des Strafgesetzbuches (§. 370. Z. 1 und 2) Platz greift."

Das Gesetz, betreffend die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke vom 14. Juli 1839 enthält in den Art. 1—3 Bestimmungen über die Beschaffenheit der Radbeschläge (der auf den Radfelgen aufgelegten Metallreifen) bei Fuhrwerken jeder Art, welche auf Staats- und anderen kunstmäßig gebauten Straßen gebraucht werden, ferner

über die Breite der Radfelgen bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk, welches die Kunststraßen befährt, je mit der Unterscheidung nach der Räderzahl und der Größe der Bespannung, und bezeichnet (vergl. die Minist.-Verf. vom 27. Januar 1840, Reg.-Bl. S. 64) als gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk dasjenige Lastfuhrwerk (im Gegensatze des Haudererfuhrwerkes), bei dessen Betriebe der Inländer nach dem bestehenden Gesetze der Gewerbesteuer unterliegt; weiter

über die erforderliche Radfelgenbreite bei Postwägen.

Sodann gibt es in Art. 4 Bestimmungen über die zulässige höchste Zahl von Zugthieren, mit welchen zweiräderige und vierräderige Fuhrwerke jeder Art bespannt werden dürfen, wenn anders nicht die Ladung aus einer untheilbaren Last, welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht, oder nicht wegen Ansteigung der Straße oder wegen vorübergehender Umstände weitere Zugthiere zum Vorspann nothwendig werden.

Schließlich folgen in Art. 5 und 6 Strafbestimmungen für den Fall der Uebertretung der in Art. 1 bis 4 gegebenen Vorschriften.

Dieses Gesetz ist bis jetzt nirgends ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden.

Dagegen sind in der angeführten Polizeistrafnovelle von 1871, welche noch eine Mehrzahl straßenpolizeilicher Vorschriften in sich aufgenommen hat, in Art. 49 weitere Landesgesetze aufgeführt, deren Strafbestimmungen neben denjenigen der Strafnovelle selbst in Kraft bleiben sollen, deren Aufzählung und Benennung nicht hieher gehört, worunter jedoch das angeführte Gesetz vom 14. Juli 1839 sich nicht findet, dann aber sagt der Art. 50 wörtlich:

> „Sämmtliche in den Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen polizeilichen Strafbestimmungen, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufrecht erhalten sind, werden, insoweit sie nicht schon in Folge der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche außer Kraft treten, durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirkung gesetzt.
>
> Insbesondere wird das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 sowie das Gesetz vom 2. Mai 1852, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes, aufgehoben."

Nun entsteht die Frage: ist das angeführte Gesetz, betreffend die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke vom 14. Juli 1839, nachdem seine Strafbestimmungen in Art. 49 der Polizeistrafnovelle nicht aufrecht erhalten worden sind, unter den in Art. 50 außer Wirkung gesetzten „Landesgesetzen" inbegriffen?

Es könnte nach dem Inhalte des Gesetzes von 1839, welches offenbar wesentlich die Erhaltung und den Schutz öffentlicher Straßen bezweckt, scheinen und es ist auch schon behauptet worden, daß die Strafbestimmungen dieses Gesetzes nun durch den Art. 19 der Polizeistrafnovelle ersetzt seien; allein die daselbst wie in §. 366. Z. 10 des Strafgesetzbuches gegebenen Strafandrohungen sind blos gegen Ueber-

tretungen von den zum Schutze der Straßen ꝛc. gegebenen Polizeiverordnungen gerichtet, worunter man ein Gesetz nicht, sondern nur die in Art. 51 ff. der Polizeistrafnovelle bezeichneten Polizeiverordnungen und Vorschriften rechnen darf, weßhalb auch die K. Verordnung über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden vom 6. Juli 1873, welche unter Bezugnahme auf die angeführten §. 366. Z. 10 und Art. 19 erlassen worden ist, sich auf Art. 54. Abs. 2 und Art. 57. Abs. 2 der Polizeistrafnovelle stützt.

Die Sache ist nicht außer Zweifel und die Frage wird, wie gesagt, verschieden beantwortet. Nach der Auffassung des Einsenders sollte das Gesetz von 1839 mit seinen Strafbestimmungen als gefallen zu betrachten sein, wie dieß aus der obigen Darstellung folgt. Eine Entscheidung der Frage wäre sehr erwünscht.

90.

Bürgerliche Nutzungen.

I. Das Recht der Wittwen auf Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen.

II. Begründet die öffentliche Unterstützung eine Entziehung der bürgerlichen Nutzungen?

In B., Oberamts N., wurde einer Wittwe die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen deßhalb entzogen, weil sie in öffentliche Armenunterstützung gekommen war. Nachdem sie dieser Unterstützung nicht mehr bedurfte, wurde sie wieder in den Genuß jener Nutzungen eingesetzt. Dieses Verfahren wurde von den bürgerlichen Kollegien damit motivirt und oberamtlich gebilligt, daß die Wittwe als Ortsarme nicht auf eigene Rechnung lebe. Ein Prozeß ist nicht entstanden.

I. Nach Art. 45 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 ist das „selbstständig auf eigene Rechnung leben" eines der Merkmale des Aktivbürgers. Zur Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen wie überhaupt zur Ausübung der im Gemeindebürgerrecht enthaltenen Befugnisse sind nach Art. 45 und 49 des angeführten Gesetzes die Aktivbürger berufen, welchen nach Art. 55 dieses Gesetzes andererseits auch die Verpflichtung zu persönlichen Abgaben und Diensten für die Gemeinde obliegt.

Hinsichtlich der bürgerlichen Nutzungen besteht von dieser Regel eine Ausnahme zu Gunsten der Wittwen von Aktivbürgern, insofern

diese in dem Genusse der persönlichen Gemeindenutzungen ihres verstorbenen Ehemannes verbleiben. Art. 54. l. c.

Das Erforderniß, daß auch diese Wittwen selbstständig auf eigene Rechnung leben müssen, um nutzungsberechtigt zu sein, ist nirgends aufgestellt, während das andere Merkmal des Aktivbürgers „Wohnsitz in der Gemeinde" ausdrücklich gefordert wird. Art. 54. l. c.

Erscheinen die Wittwen hienach gegenüber den Aktivbürgern begünstigt, so sind sie andererseits denselben weit hintangesetzt; denn sie können sich der bürgerlichen Nutzungen nicht dadurch theilhaftig machen, daß sie

1) in einer Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und gleichzeitig das Bürgerrecht daselbst erwerben,
2) nach dem Tode ihres nicht in dem Nutzungsgenusse gestandenen Mannes in ihre Heimathgemeinde zurückkehren,
3) wieder in die Gemeinde, in der sie nutzungsberechtigt und von der sie weggezogen waren, zurückkehren.

Bosch er, Zeitschrift Jahrg. 1877. S. 30—32.

Die Wittwen succediren nur in die von ihren Männern angetretenen Nutzungsrechte. Hört ihr Bezug auf, so können sie durch sich selbst nicht wieder ein Recht zur Theilnahme begründen.

Es erscheinen die beiden Beschlüsse der bürgerlichen Kollegien in B. schon aus diesen Gründen als ungesetzlich.

II. Wollte man nun aber auch einräumen, daß eine Wittwe, um nutzungsberechtigt zu sein, selbstständig auf eigene Rechnung leben müsse, so kann man doch keineswegs zugeben, daß dieses Erforderniß durch den Genuß öffentlicher Unterstützung ohne Weiteres ausgeschlossen werde.

Zutreffen mag dieß in den bei erwachsenen Personen selteneren Fällen, daß der Arme Jemandem gegen Kostgeld in Verpflegung gegeben wird, sowie da, wo derselbe in eine Armenanstalt: einen Spital 2c. aufgenommen wird, in der für ihn der Tisch gedeckt und überhaupt für seine gesammten oder doch hauptsächlichsten Bedürfnisse unmittelbar gesorgt wird. Diese Art der Unterstützung ist aber bei Personen, bei denen die Frage nach einem selbstständigen Haushalte auf eigene Rechnung entsteht, nicht die Regel, sondern die gewöhnlichen Formen der Unterstützung sind: Anweisung einer Wohnung im Armenhause, Miethzinsbeiträge, Beiträge zur Kinderbekleidung, Wochen- oder Monatsspenden in Geld, außerordentliche Geldverabreichungen u. dergl. Dem

Armen wird die Sorge um den Unterhalt nicht ganz abgenommen; es wird ihm nur eine Beihilfe hiezu gewährt. Er muß das, was ihm die Armenkasse gewährt, mit dem, was er sonst erwerben kann, zusammennehmen, zu Rath halten, darauf bedacht sein, damit seine Bedürfnisse möglichst vollständig zu befriedigen. Was er empfängt, erhält er gewöhnlich nicht in der zum Genusse fertigen Form, er muß das Empfangene erst seiner häuslichen Oekonomie anpassen, zu dem Zwecke umtauschen u. s. w. Er kann von Verlusten betroffen werden, die nicht ohne Weiteres auf die Armenkasse zurückfallen. Er lebt mit einem Worte auf eigene Rechnung, wenn er sich auch nicht alle Mittel mit eigener Arbeit oder eigenem Kapital verschafft. Wenn man auch zuweilen über einen Armen hört: er lebe nicht auf eigene, sondern auf Gemeindekosten, so weiß Jeder, daß dieß nicht wörtlich zu verstehen ist.

Mit der hier vertretenen Ansicht, daß öffentliche Unterstützung keinen Ausschluß von den bürgerlichen Nutzungen begründe, steht übrigens die Praxis ziemlich überall im Einklange.

III. Die ungünstigere Stellung der Wittwen gegenüber den Bürgern in Bezug auf die bürgerlichen Nutzungen erscheint vielen als eine Unbilligkeit, da ja eine Wittwe im Falle einer Besteuerung an den Gemeindelasten ebensogut Theil nehme wie der Bürger, ja sogar in der Regel schwerer an diesen Lasten trage.

Wie schon oben bemerkt worden ist, stehen den bürgerlichen Nutzungen der Aktivbürger auch Lasten nach Art. 55 des Bürgerrechtsgesetzes gegenüber: die Frohnen. Mit dem Verschwinden der Naturalwirthschaft haben die Frohnleistungen fast überall aufgehört, und wo sie noch bestehen, pflegt für die Leistungen vollständige Entschädigung nach den sonst ortsüblichen Löhnen gegeben zu werden. Weßhalb soll nun den Aktivbürgern, nachdem ihnen dieses privilegium odiosum faktisch abgenommen worden ist, das privilegium lucrativum noch zustehen? Früher sind bürgerliche Nutzungen vielfach gerade dadurch möglich geworden, daß den Gemeindeeinnahmen nicht die entsprechenden Ausgaben, sondern die persönlichen Leistungen der Aktivbürger gegenüberstanden.

Was von der Pflicht der Aktivbürger zum Eintritt in die Gemeindevertretung ꝛc. zu halten ist, darüber gibt jede Gemeinderathswahl hinlängliche Aufklärung.

Daß die Zurücksetzung der Wittwen nicht mehr zeitgemäß ist, dafür spricht auch der Umstand, daß die Praxis hierin keineswegs, wie

bei Ziff. II. gesagt werden konnte, sich mit der obigen Ausführung allgemein im Einklange befindet.

Ein ähnliches Verhältniß wie zwischen Aktivbürgern und ihren Wittwen besteht zwischen jenen und den nicht heimathberechtigten Einwohnern solcher Gemeinden, in denen neben Bürgernutzungen Gemeindeabgaben vorkommen.

Wie überhaupt eine Beseitigung der Realgemeinderechtsverhältnisse längst als wünschenswerth anerkannt ist, so dürfte wohl auch eine Milderung des Interessengegensatzes zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde in Bezug auf die bürgerlichen Nutzungen als wünschenswerth bezeichnet werden, zumal über die Nützlichkeit der bürgerlichen Nutzungen beachtenswerthe Zweifel nicht selten sind.

91.

Ueber die Verwendung von Gehilfen bei der Maßumrechnung in den Gemeindegüterbüchern.

Der

§. 4 der Ministerialverfügung vom 8. Juli 1873, betreffend die Anwendung des Metermaßes in den Güterbüchern,
Reg.-Bl. S. 305

verordnet:

„Ueber die umgerechneten Maße ist nach der Reihenfolge der einzelnen Güterbuchsbände oder Hefte eine Zusammenstellung zu fertigen. Das alte und das neue Maß ist auf jeder Seite zusammenzurechnen und das Ergebniß der Summen der einzelnen Seiten am Schlusse zu berechnen."

Sodann ist in §. 12 der genannten Verordnung vorgeschrieben:

„Der gewählte Geschäftsmann hat die Umrechnung einschließlich der Maßliquidation und zwar soferne nicht aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen von den Bezirksbehörden eine Ausnahme gestattet wird, in der betreffenden Gemeinde zu besorgen. Die Verwendung von Gehilfen ist nicht gestattet."
Reg.-Bl. S. 307.

Eine nähere Erörterung über die Ausführung des Umrechnungsgeschäfts und die Auslegung der Ministerialverfügung vom 8. Juli 1873 findet sich in dieser Zeitschrift

Bd. 16. Jahrg. 1874. S. 81 ff., besonders S. 84—85.

In einer Gemeinde hatte nun der Umrechnungsbeamte das Geschäft nach folgender Verfahrungsweise besorgt:

Der Geschäftsmann begibt sich in die Gemeinde und trägt dort aus dem Güterbuche zunächst die Parzellen-Nummern und den Flächegehalt nach dem bisherigen Maße in die durch den §. 4 der allegirten Ministerialverfügung angeordnete Zusammenstellung der Reihenfolge nach ein. Hierauf nimmt er diese Zusammenstellung mit sich in seinen Wohnort und rechnet in diesem die Flächen in das neue Maß um. Ist dieß geschehen, so kehrt er in die betreffende Gemeinde zurück und trägt nun aus der Zusammenstellung heraus das neue Maß in das Güterbuch über. Auf diese Weise bildet die Zusammenstellung zugleich das Concept für die neuen Maße und werden in dem Güterbuche selbst weniger Zahlenkorrekturen nothwendig.

Hiebei verwendete der Geschäftsmann seinen Gehilfen in seinem Wohnorte in der Art, daß er dem Gehilfen die Zusammenstellung in die Hand gab, während er selbst die Resolvirung zur Hand nahm, sich von dem Gehilfen die einzelnen Flächen des alten Maßes angeben ließ, in der Resolvirung das neue Maß aufsuchte und solches dem Gehilfen diktirte.

Der Umrechnungsbeamte hatte zwar schon vor dem Beginne des Geschäftes um die Erlaubniß nachgesucht:

> zu dem Uebertragen der umgerechneten Maßangaben aus dem Güterbuche in die Zusammenstellung seinen Gehilfen verwenden zu dürfen;

die Vorlegung des Gesuches an die Ministerien hatte sich jedoch längere Zeit verzögert, und als am 15. Juli 1874 die Antwort erfolgte:

> daß die K. Ministerien der Justiz und des Innern dem Gesuche des N., bei dem Flächenmaßumrechnungsgeschäfte seinen Gehilfen verwenden zu dürfen, keine entsprechende Folge zu geben wissen,*)

war das Umrechnungsgeschäft in der oben beschriebenen Weise bereits vollendet.

Auf die Bitte des Geschäftsmannes um nachträgliche Genehmigung der Verwendung eines Gehilfen bei den ihm übertragenen Maßumrechnungsgeschäften wurde diesem Gesuche von den Ministerien der Justiz und des Innern bei den vorliegenden Umständen am 22. April 1876 zwar entsprochen, jedoch bemerkt, daß zu einer eingehenden Prüfung der

*) Hiebei wurde in Folge einer dießfälligen Anfrage der Bezirksstellen in dem Ministerialerlasse bemerkt: „daß die Dispensation von der Vorschrift des §. 12 der Ministerialverfügung vom 8. Juli 1873 lediglich den Ministerien der Justiz nnd des Innern zukommt, ist selbstverständlich."

Arbeit ein besonderer Anlaß dadurch gegeben sein dürfte, daß N. seinen Gehilfen nicht zu einfach abschreibeweisem Uebertragen der umgerechneten Maße aus den Güterbüchern in die Zusammenstellung verwendet, vielmehr entgegen der wohlbegründeten Vorschrift des §. 4 der Ministerialverfügung vom 8. Juli 1873 die Maße zunächst in der Maßliquidation statt in dem Güterbuche umgerechnet und eingetragen habe, so daß die Probe in der Liquidation hergestellt sein könne, daneben aber Schreibfehler in dem Güterbuche selbst nicht ausgeschlossen seien, ein Mangel, der in Folge der nachträglichen allgemeinen Versicherung des Geschäftsmannes, durch sorgfältiges Vergleichen dem Einschleichen von Fehlern vorgebeugt zu haben, nicht als gehoben gelten könne.

Ein ähnlicher Fall kam im Jahre 1878 aus Veranlassung der Prüfung der Führung der Güterbücher zur Kenntniß des Gerichtshofes in Ulm.

Ein Verwaltungsaktuar hatte das Maßumrechnungsgeschäft in folgender Weise besorgt:

Zunächst wurde das alte Maß in die Flächenmaßliquidation übertragen, und nachdem dieß geschehen war, der Uebertrag in dieselbe von dem Geschäftsmanne selbst Posten für Posten verglichen. Nach Vollendung der Maßumrechnung, welche zuerst der Gehilfe besorgte, hierauf aber der Verwaltungsaktuar selbst nachrechnete, nahm letzterer den Uebertrag in die Güterbücher vor, und als auch dieser vollzogen war, wurde derselbe von dem Geschäftsmanne nochmal mit den Einträgen in der Flächenmaßliquidation von Posten zu Posten verglichen. Hierauf erfolgte die Zusammenstellung der einzelnen Seitenzahlen, welche ebenfalls, wie die Seitenzahlen selbst, durch den Geschäftsmann nachgerechnet wurde.

Der Gerichtshof bemerkte hierüber am 9. April 1878, daß er dieses Verfahren keineswegs als gerechtfertigt zu erkennen vermöge, sofern die Verwendung von Gehilfen in

§. 12 der Minist.-Verf. vom 8. Juli 1873

ausdrücklich verboten worden sei, der Verwaltungsaktuar auch den Vorschriften des §. 4 derselben Verfügung entgegen statt aus den Güterbüchern die umgerechneten Maße in die Zusammenstellung einzutragen, aus dieser die Einträge in das Güterbuch gemacht habe, wodurch der Zweck der Zusammenstellung, eine Controle der Einträge in das Güterbuch zu bilden, verloren gegangen sei.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.